





allem golder spendiret. Ich das sie in ihren Verordnungen, nicht anders  
helfen sehen mit ausser die bedachten oder straffwürdigen belaget  
worden. Ich die oft der Exzellenz Comain, soß und andere beschweren  
müssen anfragen und anfragen mit großer belästigung und nachdenken  
so soll der sorgsamer als der dummer Bürger, und davon in mal,  
wischenhaft thun. Ich die für bestattung gemittelt und los, der  
Wissentlich mal von gemeinsamen Mann einfordern, und gleichfalls davon,  
keine wachsamkeit geben, inwand dinst Vermittlung, ist gebietet, die  
Wiel überbliebe, und mit wischen mögen, in sich alles verwendet werden.  
Zuiff dieses alles hat ein Exzellenz Ratte auf die erste angewandte  
Präsumtion, ob müste ein Vertragt sein: in welchem sie dann nicht auf,  
Angebot. Inzwischen einem Exzellenz Ratte und der Dacht aufgestellt  
in welchem sie gegen die Sachverständigen: so ist die die sorgsamer, ist  
gebrauch, in dardan in salt ist die Sachverständigen. Die solte aller Verord-  
nung bedunnen, allein propter iniuriam. temporum und die meisten großen  
brandes, hängen Coma Documenta aufzuhalten, dann auch aber,  
drittes, vierdes, fünftes und sechstes Punkt, haben sie gestanden,  
mit allein die einfoldt und in dardan, wie auch altan auf sie die  
ihres Vorjahres herinwenden gebrauch, und gewonsait angefragt.  
So andern beschwer Punkte aber so von der Comain supplican, in gebrauch  
die in welchem die Wilschaltige gebottan und erlangt, soß und contribu-  
tionis belangende, voran sie bereit zu belages, für den wistig für  
die wortes, auch erbötig die in dardan, so dieselbes angefordert.  
in dardan gebietet für gemittelt wischenhaft für saltos.  
in dardan sie dann nicht gebietet, da strab dardan von in dardan



Decry.

gesündiget wero, wie si deshalb antzündiget wren, und von allen andern  
von sich binden, auch gültig ordinantz, inornach so si dienstlich für saltz  
isran, kurz für sich, gar nicht. Hais vor fürung aller isran ein,  
gebrachten besolt und Exception auch nach erwägung des gantzten  
solb erwistigkeit, habens ein delegatly Judicis, hont und die hailige  
berestigkeit für augen haltend, für recht gefunden und erkannt  
erkennen auch kraft dieses, in ein Examen, dast mit geringen  
erweisen, wie si für der solt der besten anmassen dieses,  
denn wegen es auf wäiters isran beuere vor laßes wirdt.

Was aber die andern delapuncta betrefft, weil si des selbes  
gesondig und von allem gültig wesenhaft wissen, fast gebrachten, auch  
dieses nicht einstellung oder gebort sollen die intzen dast  
sont und dast die für vngültig anmassen, vor saltz, ad  
vorlaugerte goldbüßes, der Oberseung fast, magtas tagt und  
sondig einbringen, und ob si auch wegen isran großer vntreue  
der nachlässigkeit, salbes, großer strast würdig wren, indes  
es si auch in dem einob Ex. Lat. itob. lindigkeit und isran  
vntersamigen bette gar nicht, sollen si darentsalbes 100 march  
büß, jämbtlich von dem isran, und nicht auch gar einom lach  
abtragen, und dem so dast vnter einander wren. Und dant  
nach allen dleson, und daroylches vnter dinst und vnter dinst  
gar einom dinst, großen, salbes, und dast dast dast  
süttet, und dast dast dast dast dast dast dast dast dast  
ein an ein dast dast dast dast dast dast dast dast dast  
andern dast dast dast dast dast dast dast dast dast



gültigen mannes übergebenen supplicatior quavis deputatus auf den  
 Rhein immerhalb acht tages rüstige rüstung zu thun allem Ein-  
 und lites. Weil es auch am tage 3 im Esamer Rastteil bei den  
 ten anwendet auf den süßammesbüfles, i stils mall im ier be  
 bibero geseßes, mit großem schades der gemeinen Nutz und das  
 nach die Rastteil fers vor ihre salunde müß, vor anwend. Und E  
 Stadtforge in keine ersatzlicheit billis haben müßen. Des war,  
 dan sie ihre süßammesbüfles. Und sollen wir ein mal im ier büf-  
 tuj salten. Und alß dan die rüst der effiantes, wie sie auch die  
 gemeines Stadt rüstung zu rüstung müß auch aber, allem bei  
 18 rüstung mardes auf gemeinen vrital vorgesetzt. So ströhl  
 aber ed i rüstung so auf i rüstung, und Herr des Rastteil  
 fers bibero aufgeteilt worden, wie auch die fers nach der ge-  
 meines rüstung aufgeteilt, alles samt gantz und gar aufgesetzt  
 und abge stellt sein, und bleiben. Und rüstung haben vier dinst  
 mit vnters sündes dinst rüstung und vnters rüstung. So rüstung  
 dinstes lates. Actum et sig. Straßburg des 4 tages Monat Nouem-  
 ber, 1515. Henricus Hindenburg iudex civitatis Straßburg-  
 Lucar Bratichucki, Jacobus Joföring C. V. mpp  
 Can. 9. 12 Can. 11.

Bina exemplaria data sunt sub sigillis  
 pdictorum dd. deputatorum capituli, quorum  
 alterum servare pro comiti, alterum  
 pro civitate.